

# Regierung von Oberbayern Amtsblatt

Nr. 5/ 13. März 1981

## Kommunalverwaltung

Auf Grund des §2 der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching vom 24. September 1980 (RABI S. 229) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching vom 13. Oktober 1972 (RABI S. 123) in der vom 22. November 1980 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Satzungen zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching vom 26. November 1976 (RABI S. 189) 6. Oktober 1977 (RABI S. 195), 20. April 1978 (RABI S. 192), 8. Februar 1979 (RABI S. 28) und 24. September 1980 (RABI S. 229).

Oberhaching, 9. Februar 1981

Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching

Aidelsburger  
Verbandsvorsitzender

Satzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1981.

Die Gemeinde Oberhaching und der Landkreis München schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG - vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218 ber. 314) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht

### A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Aufgabe und Wirkungsbereich

### B Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung,  
Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 10 Verbandsvorsitzender
- § 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

### C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 12 Anzuwendende Vorschriften

- § 13 Deckung des einmaligen Aufwandes  
(Herstellungsaufwand)
- § 14 Deckung des laufenden Sachbedarfs
- § 15 Haushaltssatzung
- § 16 Jahresrechnung und Prüfung
- § 17 Kassenverwaltung

### D. Sonstiges

- § 18 Auflösung des Zweckverbandes
- § 19 Änderung der Verbandssatzung
- § 20 Bekanntmachung
- § 21 Anwendbarkeit des KommZG
- § 22 Inkrafttreten

### A. Allgemeines Bestimmungen

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband Oberhaching führt den Name "Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Oberhaching.

#### § 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Grünwald, Oberhaching, Sauerlach und Taufkirchen der Landkreis München
- (2) Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

#### § 3 Aufgabe und Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das staatliche Gymnasium Oberhaching den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mittel des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten

Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## B. Verfassung und Verwaltung

### § 5

#### Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

### § 6

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsendet jede Verbandsgemeinde einen Verbandsrat und der Landkreis München insgesamt drei Verbandsräte. Sämtliche Verbandsräte haben jeweils eine Stimme.

(2) 2.1 Sollte durch den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder (§ 2 Abs. 2) der Stimmenanteil des Landkreises München auf über 35 % der Gesamtstimmenzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung der Stimmzahl des Landkreises München ein Stimmenanteil des Landkreises München von mindestens 35 % wieder herzustellen.

2.2 Sollte durch den Antritt von Verbandsmitgliedern der Stimmenanteil des Landkreises München auf über 45 % der Gesamtstimmenzahl steigen, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Verminderung der Stimmzahl des Landkreises München ein Stimmenanteil des Landkreises München zwischen 35 % und 45 % wieder herzustellen.

(3) Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitliche abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(4) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Soweit das KommZG es zuläßt, erhalten sie eine Entschädigung. Auslagen werden ersetzt (Art. 31 Abs. 1 KommZG).

(5) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt Art. 32 Abs. 4 KommZG.

### § 7

#### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Einladung muß so rechtzeitig erfolgen, daß zwischen ihrem Zugang und Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muß ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag der Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung

teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder –im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer -§ 9 Abs. 4 Satz 1-, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muß.

### § 8

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- a) Die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung,
- b) der Beschluß über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
- c) die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes,
- d) Die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzung, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, Beschlußfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während über vorläufigen Haushaltsführung, sowie die Beschlußfassung über den Finanzplan,

- e) die Festsetzung der Jahresrechnung und die Entlastung,
- f) der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung
- g) der Abschluß von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,
- h) die Erteilung der Planaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlage
- i) von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als DM 100 000 **51.129,19 €**
- j) der Beschluß über eine wiederkehrende, außerschulische Benutzung der Schulanlagen,
- k) die Bestellung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben b, c, d, h und i bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

### § 9

#### Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen haben. Wird wegen Beschlußunfähigkeit eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von 4 Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 34 Abs. 4 KommZG.

(4) Über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Ergebniss Niederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer - § 7 Abs. 5 Satz 2 – zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der

Aufsichtsbehörde zu übersenden.

## § 10

### Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Gemeinde Oberhaching. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 KommZG. Und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

## § 11

### Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsführer durch Beschluß der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluß der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung, übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

## § 12

### Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

## § 13

### Deckung des einmaligen Aufwandes (Herstellungsaufwand)

(1) Die Gemeinde Oberhaching stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung und bestellt dem Zweckverband zur Errichtung der Schulanlage ein Erbbaurecht für die Dauer von 99 Jahren. In den Erbbaurechtsvertrag ist ein Vorrecht des Erbbauberechtigten auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf (§§ 2 Nr. 6, 31 ErbbauVO) aufzunehmen. Außerdem ist im Erbbaurechtsvertrag ein Heimfall i. S. §§ 2 Nr. 4, 32 ErbbauVO für den Fall zu regeln, daß der Zweckverband aufgelöst wird. Schließlich muß der Erbbaurechtsvertrag zugunsten des Zweckverbandes bzw. dessen übrigen Mitglieder für den Fall des Zeitablaufs ohne Erneuerung des Erbbaurechts (§27 ErbbauVO) eine Entschädigung und für den Fall des Heimfalls ( 32 ErbbauVO) eine Vergütung jeweils in der Höhe des Zeitwerts der Schulanlage vorsehen (siehe auch § 18).

(2) Soweit die Gesamtkosten für die Herstellung der Schulanlage nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Ver-

bandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

2.1 Der Landkreis München trägt:

2.1.1 30 % der zuschlußfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen;  
2.1.2 für die Laufzeit staatlicher Schulddienstbeihilfen 30% des durch die Beihilfe nicht gedeckten Zins- und Tilgungsaufwandes für Kredite, die der Zweckverband zur Erlangung dieser Beihilfen aufnimmt;  
2.1.3 50% der Zinsen für Zwischenfinanzierung, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Schulddienstbeihilfe oder staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.  
2.2 Die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes einschließlich der Kosten der Ausstattung tragen die nachstehenden Verbandsgemeinden. Sie haben im Vorgriff hierauf Abschlagszahlungen in folgender Höhe zu leisten:

Die Gemeinde Grünwald	20,9%
die Gemeinde Oberhaching	39,8 %
die Gemeinde Sauerlach	13,7 %
die Gemeinde Taufkirchen	25,6 %

Nach Aufnahme des Schulbetriebes (einschließlich Vorläuferklassen) des Gymnasiums Oberhaching wird der vorstehende Verteilerschlüssel durch Beschluß der Verbandsversammlung an die tatsächlichen Schülerzahlen angepaßt. Maßgebend ist die amtliche Schülerzahlstatistik zum 1. Oktober eines jeden Jahres. Die Anpassung erfolgt alljährlich (Nr. 2.4 letzter Satz gilt entsprechend).

2.3 Vorschüsse auf die Leistungen nach Ziffer 2.2 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abrechnung nach den tatsächlichen Baukosten erfolgt nach der Fertigstellung der Schulanlage.

2.4 Die Abrechnung der unter Ziffer 2.2 und 2.3 genannten Kosten erfolgt fünf Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes im Neubau nach folgendem Schlüssel:

Jede Verbandsgemeinde nach Ziff. 2.2 trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vorangegangenen Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller unter Ziff. 2.2 genannten Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am Stichtag der amtlichen Schülerstatistik vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

2.5 Werden bei dieser Abrechnung Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsgemeinden festgestellt, so wird ein Zinsausgleich in Höhe des Prozentsatzes vorgenommen, der 3 % über dem Mittelwert der Diskontsätze liegt, die im Gesamtabrechnungszeitraum gegolten haben.

## § 14

### Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für die Unterhaltung und den Erhaltungsaufwand der Schulanlage, den sonstigen Leistungen für die staatliche Schule, die nach dem Schulfinanzierungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung erbracht werden müssen und dem notwendigen Verwaltungsaufwand.

(2) Der nach Abzug der staatlichen Gastschülerzuschüsse, der Gastschulbeiträge, der Zuschüsse und Spenden Dritter und sonstigen Einnahmen ungedeckter Bedarf (laufender Netto - Sachbedarf) wird vom Landkreis München getragen.

## § 15

### Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Monat vor dem Beschluß über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern

bekannt.

## **§ 16 Jahresrechnung und Prüfung**

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluß der Verbandsversammlung der aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuß vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Auf Grund ihres Ergebnisses beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

## **§ 17 Kassenverwaltung**

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

D. Sonstiges

## **§ 18 Die Auflösung des Zweckverbandes**

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so ist der gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung bzw. aus Anlaß des Zeitablaufs oder des Heimfalls von der Gemeinde Oberhaching zu leistende Entschädigungsbetrag auf die übrigen Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu verteilen

(2) Im übrigen regelt sich die Auflösung und Abwicklung nach Art. 48, 49 KommZG.

## **§ 19 Änderung der Verbandssatzung**

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluß und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## **§ 20 Bekanntmachung**

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und Art. 46 Abs. 4 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 21 Anwendbarkeit des KommZG**

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.\*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung vom 13. Oktober 1972 (RABl 1972, 123)

# REGIERUNG VON OBERBAYERN

## Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching erläßt gemäß Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

-KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1981 (RABl OB S. 21):

### § 1

Es wird folgender § 11 a eingefügt:

### § 11 a

#### Dienstkräfte des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
2. Die Verbandsversammlung ist zuständig,
  - a) die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
  - b) die Angestellten des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.
3. Die Arbeiter werden vom Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.
4. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.  
Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
5. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne daß seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

### § 2

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die aufgrund dieser Satzung geänderte Satzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching in der Neufassung bekanntzumachen.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Oberhaching, 19. März 1985  
Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching

Aidelsburger  
Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 19. März 1985 gemäß Art. 46 Abs. 3 KommZG angezeigt.

# Regierung von Oberbayern Amtsblatt

---

Nr. 11/10. Juli 1987

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

## **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching**

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching erläßt gemäß Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) folgende Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1981 (RABl OB S. 21):

### § 1

Der § 17 erhält folgende Fassung

#### Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes einschließlich der Erstellung der Rechnungen und des Jahresabschlusses werden von der Gemeinde Oberhaching wahrgenommen.

### § 2

Satzung geänderte Satzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching in der Neufassung bekanntzumachen.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Oberhaching, 19. Mai 1987

Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching

Aidelsburger

Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 19. Mai 1987 gemäß Art. 46 Abs. 3 KommZG angezeigt.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches  
Gymnasium Oberhaching

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching erläßt gemäß Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG -(BayRS 2020-6-1-I) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1981 (RABI OB S. 21) zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Mai 1987 (RABI OB S. 63):

§ 1

§ 13 Abs. 2 Ziffer 2.1.1 erhält folgende Fassung: 30% der zuwendungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen; hierzu zählen auch Baumaßnahmen, die auf Grund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungsrichtungen durchgeführt werden (z. B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen o. ä.);

2. Nach § 13 Abs. 2 Ziffer 2.1.3 wird folgende Ziffer 2.1.4 angefügt:

100 % der Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung, erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlußklasse die Schule verlassen hat.

Um die Finanzierung der zu ergänzenden Erstausrüstung und der Ersatzbeschaffung sicherzustellen, hat die Schule eine Prioritätenliste für die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen, getrennt nach Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung, zu erstellen, die dem Landratsamt München mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen ist.

§ 2

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die auf Grund dieser Satzung geänderte Satzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching in der Neufassung bekanntzumachen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Oberhaching, 14. März 1990

Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching

Aidelsburger  
Verbandsvorsitzender

RABI OB S. 73

Diese Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 14. März 1990 gemäß Art. 46 Abs. 3 KommZG angezeigt.

# Kommunalverwaltung

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching**

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG -folgende Satzung:

#### § 1

§ 13 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1981 (RABl OB S. 21), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 1990 (RABl OB S. 73) erhält folgende Fassung:

„ § 13 Deckung des einmaligen Aufwandes (Herstellungsaufwand)

(1) Die Gemeinde Oberhaching stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung und bestellt dem Zweckverband zur Errichtung der Schulanlage ein Erbbaurecht für die Dauer von 99 Jahren. In den Erbbaurechtsvertrag ist ein Vorrecht des Erbbauberechtigten auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf (§§ 2 Nr. 6, 31 ErbbauVO) aufzunehmen. Außerdem ist im Erbbaurechtsvertrag ein Heimfall i. S. §§ 2 Nr. 4, 32 ErbbauVO für den Fall zu regeln, dass der Zweckverband aufgelöst wird. Schließlich muss der Erbbaurechtsvertrag zu Gunsten des Zweckverbandes bzw. dessen übriger Mitglieder für den Fall des Zeitablaufs ohne Erneuerung des Erbbaurechts (§ 27 ErbbauVO) eine Entschädigung und für den Fall des Heimfalls (§ 32 ErbbauVO) eine Vergütung jeweils in der Höhe des Zeitwerts der Schulanlage vorsehen (siehe auch § 18)

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, die Kosten der Erstausrüstung und die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

#### 3.1 Der Landkreis München trägt

3.1.1 30% der zuwendungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten; hierzu zählen auch Baumaßnahmen, die auf Grund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungsrichtungen durchgeführt werden (z. B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen o. ä);

3.1.2 für die Laufzeit staatlicher Schuldendienstbeihilfen 30 % des durch die Beihilfen nicht gedeckten Zins- und Tilgungsaufwandes für Kredite, die der Zweckverband zur Erlangung dieser Beihilfen aufnimmt;

3.1.3 50% der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Schuldendienstbeihilfen oder staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

3.1.4 100 % der Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung, erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse der Schule verlassen hat. Um die Finanzierung der zu ergänzenden Erstausrüstung und der Ersatzbeschaffung sicherzustellen, hat die Schule eine

Prioritätenliste für die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen, getrennt nach Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung, zu erstellen, die dem Landratsamt München mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen ist.

3.2 Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

3.2.1 Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel: Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vorangegangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

3.2.2 Werden bei dieser Abrechnung Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsgemeinden festgestellt, so wird ein Zinsausgleich in Höhe des Prozentsatzes vorgenommen, der 3 % über dem Mittelwert der Diskontsätze liegt, die im Gesamtabrechnungszeitraum gegolten haben.

3.2.3 Vorschüsse auf die Leistungen nach Ziff. 3.2.1 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Ziff. 3.2.1 festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von der Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.

3.2.4 Die Verbandsgemeinde tragen die nach Abzug der staatlichen Schulddienstbeihilfe und des Anteils des Landkreises München verbleibenden Kosten für den Schuldendienst. Die Aufteilung erfolgt für den Tilgungsaufwand gemäß Ziff. 3.2.1, für den Zinsaufwand gemäß Ziff. 3.2.3 Satz 3.

3.2.5 Bei Um- und Erweiterungsbauten, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziff. 3.2.3 Satz 3."

#### § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

#### § 3

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Neubekanntmachung der Satzung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern zu veranlassen.

Oberhaching, 8. Januar 2001  
Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching

Aidelsburger  
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 20. März 2001 gemäß Art 48 Abs. 2 KommZG angezeigt; sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2001, S. 148

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder  
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Staatliches Gymnasium Oberhaching  
und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger**

---

Inhaltsverzeichnis

**Abschnitt 1**

**Entschädigung für Verbandsräte;  
Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises  
und der Landeshauptstadt München**

- § 1 Sitzungsentschädigung
- § 2 Verdienstausfallentschädigung
- § 3 Fahrkostenersatz
- § 4 Pauschalentschädigung
- § 5 Besondere Entschädigungen

**Abschnitt 2**

**Entschädigung für Verbandsräte;  
Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises  
und der Landeshauptstadt München.**

- § 6 Entschädigung für Sitzungen
- § 7 Entschädigung für Dienstreisen

**Abschnitt 3**

**Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger**

- § 8 Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien
- § 9 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

**Abschnitt 4**

**Schlussbestimmungen**

- § 10 Zahlungsweise
- § 11 Inkrafttreten

Auf Grund des Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt der Zweckverband Staatl. Gymnasium Oberhaching folgende Satzung:

## **Abschnitt 1**

### **Entschädigung für Verbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises und der Landeshauptstadt München**

#### **§ 1**

#### **Sitzungsentschädigung**

Gekorene Verbandsräte erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung, eines Ausschusses, eines Beirats, einer Kommission, zu der sie geladen waren und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von EURO 31,--. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

#### **§ 2**

#### **Verdienstaufschädigung**

1) Angestellten und Arbeitern wird der Verdienstaufschädigung ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 1) entsteht. Die Höhe des Verdienstaufschadens ist nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstaufschadens je Stunde geschehen. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 sind anzuwenden.

2) Selbständig Tätige erhalten für die Zeitversäumnis, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 1) entsteht, eine Verdienstaufschädigung von EURO 23,- je Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Wenn ein Verbandsrat an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Anfang und Ende nicht mehr als zwei Stunden auseinander liegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr gewährt.

3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von EURO 17,- je Stunde Sitzungsdauer. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

#### **§ 3**

#### **Fahrtkostenersatz**

Neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 werden Fahrauslagen für Fahrten von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurück erstattet. Dafür ist das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz - BayRKG) anzuwenden. Das Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird anerkannt (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayRKG).

#### **§ 4 Pauschalentschädigung**

Anstelle der Entschädigung nach den §§ 1 bis 3 erhält

- a) der Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung von EURO 76,-
- b) der erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von EURO 37,-
- a) der zweite Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von EURO 25,-.

#### **§ 5 Besondere Entschädigungen**

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Verbandsorgane, soweit nicht in § 4 etwas anderes bestimmt ist.

### **Abschnitt 2 Entschädigung für Verbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises und der Landeshauptstadt München**

#### **§ 6 Entschädigung für Sitzungen**

Für Sitzungen gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.

#### **§ 7 Entschädigung für Dienstreisen**

Für Dienstreisen werden anstelle der Entschädigungen nach den §§ 1 bis 3 Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkosten auf Grund der Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseauftrag des Verbandsvorsitzenden vorliegt.

### **Abschnitt 3 Entschädigungen für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger**

#### **§ 8 Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien**

1) Für Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, sind die §§ 1 bis 3, 6 und 7 anzuwenden, soweit nicht Absatz 2 gilt.

2) Mitglieder, die einem Ausschuß, einem Beirat oder einer Kommission auf Grund ihrer Amtsfunktion im öffentlichen Dienst angehören, erhalten Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 9**  
**Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger**

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, beigezogene Sachverständige usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihren Aufgaben im öffentlichen Dienst gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der Verbandsvorsitzende.

**Abschnitt 4**  
**Schlußbestimmungen**

**§ 10**  
**Zahlungsweise**

Entschädigungen nach dieser Satzung sind nach Ablauf eines jeden Monats im nachhinein zu zahlen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2002 in Kraft.